

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) sowie der §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 2. Juni 2025 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird ergänzt:

Die Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII *für die regulären Betreuungszeiten zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr* beträgt 5,80 € pro Kind und Betreuungsstunde.

Artikel 3

§ 4 Absatz 8 enthält folgende Fassung:

Bei Neuaufnahme eines Kindes in ein Kindertagespflegeverhältnis erhält die Kindertagespflegeperson einmalig eine Eingewöhnungspauschale *in Höhe von 180,00 €*, die im zweiten Betreuungsmonat ausgezahlt wird.

Artikel 4

§ 4 wird ergänzt:

- (10) *Für die Gewährung der Geldleistung außerhalb der regulären Betreuungszeit aus § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung bedarf es einen gesonderten Antrag beim Jugendamt – wirtschaftliche Jugendhilfe. Bei Bewilligung einer Geldleistung mit einer Betreuungszeit zwischen 22.01 Uhr und 4.59 Uhr setzt sich die Geldleistung pro Nacht aus dem vierfachen Anteil der Förderungsleistung gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Satzung sowie einmal den Sachaufwand gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 dieser Satzung zusammen.*

Artikel 5

§ 4 wird ergänzt:

- (11) *Für Vor- und Nachbereitungszeit, die Erstellung von Entwicklungsberichten, die Dokumentationen und Elterngespräche erhält jede Kindertagespflegeperson eine Verfügungszeit. Die Verfügungszeit wird pro betreutem Kind pauschal mit 10,00 € im Monat vergütet. Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt unabhängig von der festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit des jeweiligen Kindes.*

Artikel 6

§ 5 Absatz 3 enthält folgende Fassung:

Die laufende Geldleistung wird bis zu maximal 30 Arbeitstage im Kalenderjahr bei einer nachgewiesenen Erkrankung der Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Die Kindertagespflegeperson hat jeden Ausfall unverzüglich dem FAKIS sowie den Erziehungsberechtigten zu melden. Während der Krankheitszeit vermittelt das Jugendamt eine Vertretungskraft. Es obliegt den Eltern, diesen Platz anzunehmen.

Artikel 7

§ 5 Absatz 4 enthält folgende Fassung:

Bei Ausfallzeiten des Kindes wegen Krankheit erfolgt eine Fortzahlung der Geldleistung. Bei Ausfallzeiten des Kindes wegen Urlaub erfolgt eine Fortzahlung der Geldleistung für die Dauer von maximal vier *Betreuungswochen* innerhalb eines Kalenderjahres.

Artikel 8

§ 6 Absatz 3 enthält folgende Fassung:

Bei Anmietung von angemessenen Räumlichkeiten für die Großtagespflegestelle kann auf Antrag ein Miet- und Nebenkostenzuschuss *in Höhe von monatlich 500,00 €* gewährt werden. Die tatsächlichen Aufwendungen sind nachzuweisen.

Artikel 9

§ 7 Absatz 4 enthält folgende Fassung:

Bei Erfüllung der Absätze 1 und 2 kann die Kindertagespflegeperson eine Zahlung *in Höhe von 400,00 €* beantragen. Der Nachweis sind hierfür einzureichen.

Artikel 10

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2025 in Kraft.